

---

# Reglement für die Elternmitwirkung der Primarschule Bubikon

## **Gültig ab Schuljahr 2021/22**

Erlassen von der Schulpflege am 9. November 2021

Stand: 1. Oktober 2021

Die Bestimmung "Infrastruktur und Finanzen" wurde durch den Beschluss 2026-6 der Schulpflege Bubikon vom 24. Februar 2026 neu geregelt. Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

## Inhalt

1	Begriffe.....	3
2	Geltungsbereich, Ziele .....	3
3	Organe der Elternmitwirkung Bubikon .....	3
4	Klasseneltern.....	4
5	Elterndelegierte .....	4
	5.1 Aufgaben und Pflichten der Elterndelegierten	4
	5.2 Wahlen der Elterndelegierten	5
6	Elternrat .....	5
7	Vorstand des Elternrates.....	6
	7.1 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes des Elternrates	6
	7.2 Wahl des Vorstandes des Elternrates	7
8	Infrastruktur und Finanzen .....	7
	8.1 Infrastruktur	7
	8.2 Budget und Finanzierung	7
	8.3 Buchhaltung und Rechenschaft	7
	8.4 Umgang mit Überschüssen	8

## 1 Begriffe

<b>Eltern</b>	Der Begriff Eltern steht für alle Erziehungsberechtigte
<b>Klasseneltern</b>	Alle Eltern einer Klasse
<b>Elternmitwirkung</b>	Der Begriff Elternmitwirkung steht als Oberbegriff für alle Formen der organisierten Zusammenarbeit von Eltern und der Schule
<b>Elterndelegierte</b>	Demokratisch gewählte Vertreter der Klasseneltern einer Klasse
<b>Elternrat</b>	Versammlung aller Elterndelegierten
<b>Vorstand Elternrat</b>	Vom Elternrat gewählter Vorstand des Elternrates (4 - 6 Mitglieder)
<b>Schuleinheit</b>	Jede Schuleinheit umfasst mehrere Schulhäuser und Kindergärten. In Bubikon sind dies die Schulhäuser Dörfli, Spycherwise, Mittlistberg (inkl. Pavillon) und die Kindergärten Dörfli und Spycherwise.
<b>Schulleitung</b>	Jeder Schuleinheit steht eine Schulleitung vor.
<b>Schulpflege</b>	Demokratisch gewählte Volksvertretung, welche die Schulgemeinde strategisch führt (7 Mitglieder)

## 2 Geltungsbereich, Ziele

Dieses Reglement gilt für Eltern, Elternmitwirkung, Lehrerschaft, Schulleitung, Schulverwaltung und Mitglieder der Schulpflege der Primarschule Bubikon. Es wird von der Schulpflege unter Mitwirkung des Vorstandes des Elternrats sowie der Schulleitung Bubikon erlassen. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Elternrats, der Schulleitung und der Schulpflege.

Das Reglement ist dem Leitfaden der Elternmitwirkung für die Primarschule Bubikon untergeordnet. Der Leitfaden enthält die Ziele, Aufgaben und Kompetenzen der Elternmitwirkung Bubikon. Der Leitfaden wird von der Schulpflege unter Mitwirkung der Elternmitwirkungen und der Schulleitungen erlassen. Er gilt für alle Schuleinheiten der Schule Bubikon.

## 3 Organe der Elternmitwirkung Bubikon

Die sieben Organe der Elternmitwirkung (EMW) sind:

- Klasseneltern (Erziehungsberechtigte)
- Elterndelegierte (ED)
- Elternrat (ER)
- Vorstand des Elternrates (ER-VS)
- Lehrervertretung
- Schulleitung
- Schulpflegevertretung

## 4 Klasseneltern

Die Klasseneltern sind die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse.

Die Klasseneltern können Themen einbringen, die im Elternrat behandelt werden sollen.

Zwei Drittel der Klasseneltern können unter Angabe der zu behandelnden Themen von den Elterndelegierten die Durchführung eines Elternanlasses beantragen.

In Doppelklassen können auch Anlässe für Halbklassen durchgeführt werden (z.B. Verabschiedung des Lehrers durch die übertretende Halbklasse).

## 5 Elterndelegierte

Die Elterndelegierten sind die am Elternabend durch die Klasseneltern gewählten Vertreter für den Elternrat.

### 5.1 Aufgaben und Pflichten der Elterndelegierten

Die Elterndelegierten vereinbaren nach der Wahl mit der Lehrperson die Modalitäten der Zusammenarbeit.

Die Elterndelegierten vertreten die Interessen ihrer Klasse im Elternrat.

Die Elterndelegierten nehmen an den Versammlungen des Elternrates teil. Alle Elterndelegierten sind an dieser Versammlung stimmberechtigt. Sie wählen die Mitglieder des Vorstandes des Elternrates.

Die Elterndelegierten sind Bezugspersonen für Klasseneltern, Lehrperson und den Elternrat.

Die Elterndelegierten verwalten die Kontaktinformationen (Adresse, E-Mail, Telefon) aller Eltern ihrer Klasse.

Die Elterndelegierten entscheiden über Aktivitäten der Elternmitwirkung auf Klassenebene und initiieren entsprechende Aktivitäten.

Die Elterndelegierten leiten für die Klasse relevante Themen und Informationen aus dem Elternrat an die Klasseneltern weiter, sofern das nicht über den Vorstand des Elternrates direkt erfolgt. Die Elterndelegierten nehmen Anliegen der Klasseneltern entgegen, sofern diese einen grösseren Teil der Klasse betreffen und leiten diese der Lehrperson weiter.

Anliegen der Klasseneltern werden folgendermassen behandelt:

- Handelt es sich um ein Problem mit einem einzelnen Kind, werden die betroffenen Eltern angewiesen, das direkte Gespräch mit der Lehrperson zu suchen.
- Handelt es sich um ein Thema, welches einen grösseren Teil der Klasse betrifft, nimmt einer oder beide Elterndelegierte mit der Lehrperson Kontakt auf. Die Lehrperson und der/die Elterndelegierten beschliessen das weitere Vorgehen gemeinsam und geben den Klasseneltern eine Rückmeldung. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Elterndelegierten und der Lehrperson, wird die Schulleitung hinzugezogen.
- Handelt es sich um ein Thema, das die ganze Schuleinheit betrifft, wird der Präsident des Elternrats hinzugezogen.

Die Elterndelegierten unterstehen der Schweigepflicht.

## 5.2 Wahlen der Elterndelegierten

Am Elternabend zu Beginn des Schuljahres – spätestens bis Ende September – wählen die Klasseneltern zwei Elterndelegierte aus ihrer Mitte. Im Zyklus 1 vertritt in der Regel ein Elterndelegierter eine Halbklass.

Mit der Einladung zum Elternabend durch die Lehrperson werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Elternmitwirkung Bubikon Elterndelegiertenwahlen in ihrer Klasse stattfinden.

Die Wahlen werden wenn möglich von den verbleibenden Elterndelegierten oder einem Elterndelegierten des letzten Schuljahres geleitet, auch wenn sich dieser nicht zur Wiederwahl zur Verfügung stellt. Falls kein Elterndelegierter zur Verfügung steht, leitet die Wahl ein Mitglied des Vorstands des Elternrats.

Nicht gewählt werden können Eltern mit einem Lehrauftrag in der Gemeinde Bubikon oder Mitglieder der Schulpflege.

In jeder Klasse wählen die anwesenden Klasseneltern zwei Elterndelegierte. Im Zyklus 1 wird in der Regel ein Delegierter mit einem Kind im 1. Kindergarten- bzw. 1. Primarschuljahr zum bereits vorhandenen Delegierten aus dem Vorjahr gewählt.

Die Wahl gilt in jeder Stufe für zwei Jahre. Die Elterndelegierten dürfen sich nach einem Stufenwechsel ihres Kindes zur Wiederwahl stellen.

Sollte ein Elterndelegierter zurücktreten, findet am Elternabend des folgenden Schuljahres eine Ersatzwahl statt. Wenn kein Elternabend stattfindet, kann die Wahl still erfolgen (z.B. per E-Mail).

Jeder Anwesende hat eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr.

Die neu gewählten Elterndelegierten werden dem Vorstand des Elternrats mit den Kontaktinformationen (Adresse, E-Mail, Telefon) gemeldet.

Wenn sich zu wenige Klasseneltern für die Aufgabe eines Elterndelegierten zur Verfügung stellen, genügt notfalls ein Elterndelegierter pro Klasse oder ein Elterndelegierter kann im Elternrat zwei Klassen vertreten.

## 6 Elternrat

Die Versammlung aller Elterndelegierter ist der Elternrat.

Nach Möglichkeit wird eine Versammlung pro Semester durchgeführt. Die erste Versammlung findet kurz vor oder nach den Herbstferien statt, die zweite kurz vor oder nach den Frühlingferien.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Elterndelegierten an der Versammlung des Elternrats anwesend sind.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Elterndelegierten.

Die Elterndelegierten wählen die Mitglieder des Vorstands des Elternrates.

An der Versammlung des Elternrats werden die Schwerpunkte der Aktivitäten der Elternmitwirkung beschlossen.

## 7 Vorstand des Elternrates

Der Vorstand des Elternrates ist der Vorsitz des Elternrates. Er setzt sich aus 4 bis 6 Elterndelegierten zusammen.

### 7.1 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes des Elternrates

Der Vorstand des Elternrates konstituiert sich an seiner ersten Sitzung. Zu besetzen sind das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktariat. Die weiteren Aufgaben innerhalb des Vorstandes werden in Absprache unter den Mitgliedern verteilt. Der Aufgabenumfang unter den Mitgliedern des Vorstandes sollte in etwa ausgewogen sein.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn drei von vier bzw. fünf Mitgliedern oder vier von sechs Mitgliedern anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

Über Beschlüsse des Vorstandes des Elternrates und der Versammlung des Elternrates ist Protokoll zu führen.

- Ein Protokoll der Vorstandssitzung erhalten: Mitglieder des Elternratsvorstand, Schulleitung, Lehrpersonen- und Schulpflegevertretung.
- Ein Protokoll der Versammlung des Elternrates erhalten: Mitglieder des Elternratsvorstand, Elterndelegierte (=> Weiterleitung an Klasseneltern), Schulleitung, Lehrpersonen- und Schulpflegevertretung, Schulverwaltung (=> Archivierung)

Der Präsident des Elternrats vertritt den Elternrat nach aussen, bestimmt den Sitzungsrhythmus/-daten (mindestens 4x jährlich) und beruft Sitzungen ein, übernimmt die Vorbereitung so wie die Leitung der Sitzungen und pflegt den Kontakt zur Schulleitung.

An den Sitzungen des Vorstandes des Elternrates nehmen die Schulleitung, eine Schulpflegevertretung und eine Lehrervertretung pro Zyklus teil. Der Vorstand des Elternrates kann weitere Personen an die Sitzung einladen.

Eingeladen wird mit einer Traktandenliste. Traktandenwünsche werden bis spätestens eine Woche vor der Sitzung gesammelt und mit der Einladung verschickt.

Der Vorstand des Elternrates behandelt Anliegen der Elterndelegierten, der Schulleitung und der Schulpflege. Er leitet Anträge an die Schulleitung und an die Schulpflege weiter.

Der Vorstand des Elternrates entscheidet über die Aktivitäten der Elternmitwirkung auf Schuleinheits-ebene. Er gründet Projektgruppen und kann bei Bedarf Klasseneltern und Elterndelegierte zur Mitarbeit beiziehen.

Der Vorstand des Elternrates verwaltet die Kontaktinformationen (Adresse, E-Mail, Telefon) aller Elterndelegierten.

Der Vorstand des Elternrates ist dafür verantwortlich, dass die Wahlen der Elterndelegierten und des Vorstands des Elternrats durchgeführt werden.

## 7.2 Wahl des Vorstands des Elternrates

An der Versammlung des Elternrats im ersten Semester werden die Mitglieder des Vorstands des Elternrates gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands des Elternrates werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.

Mitglieder des Vorstands des Elternrats können bei unüberwindbaren Differenzen bezüglich der Wahrnehmung von Verantwortung oder bei Einzelinteressen, von den anderen Mitgliedern des Vorstands des Elternrats abgewählt und aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

# 8 Infrastruktur und Finanzen

## 8.1 Infrastruktur

Der Elternrat kann die Infrastruktur der Schulhäuser der Schule Bubikon nach Absprache mit der Schulleitung oder der Schulverwaltung benutzen:

- Belegung von Räumen für Anlässe des Elternrates
- Erstellen von Fotokopien für den Elternrat
- Porto bzw. vorfrankierte Couverts bei Versand für Mitglieder des Elternrates

## 8.2 Budget und Finanzierung

Die Elternmitwirkung erhält jährlich einen Budgetbetrag für ihre Aktivitäten. Die Höhe wird von der Schulpflege festgelegt und im Rahmen des Gesamtbudgets der Schule durch die Gemeindeversammlung (jeweils im Dezember) genehmigt.

Die Schulverwaltung budgetiert den von der Schulpflege definierten Betrag und informiert die Präsidentin resp. den Präsidenten der EMW.

Nach der Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung veranlasst die Schulverwaltung die Überweisung des Budgetbetrags an die Kassierin bzw. den Kassier der EMW.

Die Kassierin bzw. der Kassier verwaltet die Mittel auf einem ausschliesslich für EMW-Zwecke geführten privaten Konto.

Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden oder ähnlichen Aktivitäten werden ebenfalls über dieses Konto geführt und dürfen gemäss den jeweiligen Reglementen der EMW für zukünftige Anlässe, Projekte oder Vorträge verwendet werden.

## 8.3 Buchhaltung und Rechenschaft

Die EMW führt eine einfache, nachvollziehbare Buchhaltung (Einnahmen/Ausgaben) und bewahrt alle Belege sachgemäss auf.

Die Jahresendabrechnung inklusive Belege ist jeweils bis zum zweiten Montag im Dezember der Schulverwaltung einzureichen, damit die Abrechnung in die Gemeindefinanzen eingebucht werden kann.

Die Schulverwaltung prüft die Unterlagen und bestätigt die ordnungsgemässe Verwendung der Mittel. Die Jahresendabrechnung der EMW wird in die Gesamtrechnung der Schule aufgenommen.

#### 8.4 Umgang mit Überschüssen

Von der EMW erzielte Überschüsse dürfen auf dem EMW-Konto verbleiben und für zukünftige Anlässe und Projekte eingesetzt werden.

Übersteigt der Kontostand per 31. Dezember den Betrag von CHF 1'000.00, ist der Schulpflege eine Begründung über die geplante Verwendung des Guthabens vorzulegen. Die Schulpflege entscheidet gestützt darauf über die Höhe des neuen Jahresbudgets.

Bei einer Auflösung der EMW fällt das verbleibende Guthaben an die Schule.